

Die Beilagen, worauf ich mich in dieser Schrift berief, habe ich in Originali bey mir, um sie auf Befehl vorzulegen.

Mit vollkommenster Ehrerbietung beharrend

K. S. D. U. G.

Calw den 24. November 1820.

gehorsamster

F. Braun.

---

### III.

**Königlich Hochlöbliches Oberamts-Gericht!**

Das Hochlöbliche gemeinschaftliche Oberamt theilte mir den Beschluß des Hochpreißlichen Ehegerichtlichen Senats ddo. 18ten Jenner dieses Jahrs abschriftlich mit, wodurch die Verfügung des Hochlöblichen gemeinschaftl. Oberamts ddo. 8ten August vorigen Jahrs, nach welcher meine Kinder ihrer Mutter einstweilen zur Erziehung überlassen worden sind, bestätigt wird, jedoch mit dem Beyfaze.

„Sollte sich übrigens der Ehemann Kauffmann Braun  
 „nicht beruhigen wollen, so bleibt ihm unbenommen,  
 „sich mit einer Klage an den Civil-Richter zu wenden.

Da ich nun mich nicht beruhigen kann, ohne die mir obliegende Vater-Pflichten zu verletzen, so bin ich, auf das mir unbestreitbare Recht mich stützend, genöthiget, Ein Königlich Hochlöbliches Oberamtsgericht gehorsamst zu bitten, in Rechten zu erkennen und zu sprechen:

daß die Erziehung meiner Kinder nach meinem Willen geschehen müsse.

Das Hochlöbliche gemeinschaftliche Oberamt, veranlaßt vielleicht durch die gutächtlliche Aeußerung des Wohlloblichen Stadtraths ddo. 19ten September vorigen Jahres, wollte und konnte ganz natürlich kein anderes Urtheil fällen, als Hochdasselbe gefällt hat. Ich aber, als Vater, nach dessen Willen göttlichen und menschlichen Gesezen zufolge die Erziehung meiner Kinder geschehen muß, nenne solche Erziehung, wie sie meinen Kindern gegeben wird, schlecht, und auf die Bemerkung des Herrn . . . . ., „daß er die Braun'schen Kinder bey ihrer Mutter in jeder Hinsicht gut berathen wisse“, erlaube ich mir die Gegen-Bemerkung, daß Herr . . . . . (irren ist jedoch menschlich) damals nicht daran gedacht haben wird, daß Geld bloß den Werth der dem Menschen untergeordneten Geschöpfe und Gegenstände bezeichnet, nicht aber den innern Werth des Menschen bestimmen kann.

In meinen Eingaben an das Hochlöbliche gemeinschaftliche Oberamt ddo. 28ten July und 4ten Sept. vorigen Jahres, welche, so empörend auch die darin aufgeführte That-Sachen sind, dennoch die reinste Wahrheit enthalten, habe ich der Gründe genug angeführt, welche diesen meinen väterlichen Willen rechtfertigen.

Wie sollte auch eine Gottesfürchtige Kinder-Erziehung Statt finden können, wo Wahrheit als Lüge gebrandsmarkt wird, Lüge auf dem Weg Rechtens mit dem

höchsten Unrecht mittelst Bezahlung gewissenloser Advocaten (wozu auffer den früheren lügenhaften Eingaben die eben so grobe als lügenhafte Exceptions-Schrift des Rechtsfreundes meiner Frau ddo. 12ten April dieses Jahres den neuesten klaren Beweis liefert) zur Wahrheit gestempelt werden solle, Haß gegen den Vater als erste Pflicht gelehrt wird, Heuchelei und Falschheit als Haupt-Tugend gilt, Vertrauen auf Gott und Recht als Leichtsinns ausgelegt und Geld als der allein wahre Gott angebetet wird!? Wie können meine unglücklichen Kinder einst gute christliche Gattinen und Mütter werden, wenn das Beyspiel ihrer eigenen verführten Mutter das Gegentheil sie lehrt!?

Wir leben in einer Zeit, welche durch derley wider-natürliche Handlungen herbeygeführt, den Keim einer weit schreckensvoller'n in sich trägt, und daher kann Ein Königlich Hochlöbliches Obergericht mir nicht verübeln, wenn ich ein wenig weitläuf in dieser höchst-wichtigen Angelegenheit spreche. Ich nenne sie höchst-wichtig, denn sie betrifft das zeitliche und ewige Wohl meiner Kinder.

Vorerst widerlege ich die groben Lügen, welche man schamlos sich erlaubt hat, über mich auszustreuen, und sodann werde ich durch Erzählung mehrerer That-Sachen darthun, daß mein Verdacht gegründet ist, es seye planmäßig auf den Ruin meiner und somit auch meiner Kinder (es mag nun Habsucht oder ein anderes Laster der Grund dazu seyn) losgearbeitet worden.

Man lügt über mich in den gemeinsten Ausdrücken:

- 1.) ich saufe,
- 2.) ich hure,
- 3.) ich habe von meiner Frau Vermögen 30,000 fl. verspuzt, wozu die — mir abgezwungene — Abrechnung ddo. 27ten Merz 1819. den unbestreitbaren Beweis liefere,
- 4.) aus diesem gehe hervor, daß die Tüchtigkeit des Mannes, welche die Geseze bey der Kinder: Erziehung laut der Schrift des Rechtsfreundes meiner Frau ddo. 7ten August 1820. voraussetzen, und welches ich laut gedachter Schrift nicht übersehen solle, folglich hier zu berühren bemüssiget bin, mir abgehe,
- 5.) es seye die eigenmächtige Trennung meiner Frau von mir mit Wissen ihres verstorbenen Herrn Vaters geschehen, und die Sicherung meiner Kinder vor bösen Eindrücken sey ein Haupt: Beweggrund der Trennung gewesen, und
- 6.) neben dem, daß man meinen Kenntnissen und meinem Fleiß Gerechtigkeit widerfahren läßt, wird mir zum Verbrechen angerechnet, daß ich arbeiten will, und nicht aus Nichts Etwas machen kann.

Ich bemerke nun

ad 1.

daß der viele Verdruß und Mergel, den ich deswegen täglich habe, weil meine Frau sich verführen und überreden ließ, daß sie abhängig seye, und nicht der zu viele Genuß von Wein mich öfters in eine

Stimmung versetzte und noch versetzt, um welche ich einen Betrunknen beneide und bemitleide. Daß ich bey meinem Nachbar, dem Beckenmeister Kleinbub, beinahe täglich mein Glas Wein trank, ja öfters trinken und essen mußte, wenn um 12 Uhr Mittags erst Feuer auf den Heerd gemacht wurde, oder das Frühstück, Caffee mit Zwibel, welches meinem Geschmack zuwider ist, ich nicht genießten konnte, sollte meine Frau mit Dank erkennen, denn ich that es, um in ihrer, meiner Kinder und meines Geschäftes Nähe zu seyn, und zu dem Stolz kann ich nicht herabsinken, den Umgang mit einem ehrlichen Becken, der seinen gesunden Menschen-Verstand hat, für (ich schäme mich, mich dieses in Calw so gemeinen Ausdrucks bedienen zu müssen) gemein zu halten. Wenn bey Hochzeiten, oder einem Tauffchmausse oder unter Freunden die Freude die Ladung völler machte, als sie hätte seyn sollen, so habe ich solches nicht zu bereuen, auch mich dessen nicht zu schämen, und ich berufe mich auf Joh. E. 2. v. 10.

ad 2.

Wenn meine Frau, wie ich durch mehrere That- sachen und Umstände unumstößlich beweisen kann, die Pflichten der Gattin geßiffentlich hintansezen mußte, und dadurch den Verdacht der ehelichen Untreue von selbst herbeyführte, so kann diß unmöglich die Folge haben, daß die über mich ausgestreute Lügen Wahr- heit sind, und ich muß daher Ein Königlich Hochlöb- liches Oberamtsgericht gehorsamst bitten:

meine Frau und ihre Rathgeber anzuhalten und ihnen zu befehlen, daß sie Beweise führen, denn Gott, wenn Er einst die Seelen meiner Kinder von mir als Vater fordert, wird weder nach einem aus Habsucht unrecht ausgelegten Testamente, noch nach einer Real-Abtheilung noch nach einem falsch handelnden Familien-Rath fragen, vielweniger die Frage aufstellen, ob das Vermögen meiner Kinder vom Vater oder der Mutter herrühre, sondern mir, als dem Vater, wird es zur Verantwortung gereichen, wenn ich nicht Allem aufbiete, daß meinen Kindern eine rechte Erziehung gegeben wird, welche in einer Lage, wie die vorliegende ist, unmöglich ist.

## ad. 3.

Die Abrechnung, wornach ich 30,000 fl. meiner Frau schuldig seyn solle, ist ein Ausfluß der widerrechtlichen und unverantwortlichsten Handlungen, wodurch man mich zur Scheidung zwingen wollte; — sind nun diese nach dem Gesetze ungültig, so muß es eo ipso auch jene seyn. In meiner Schrift vom 24. November 1820. habe ich die Sache der Wahrheit gemäß umständlich bewiesen. Herr Ober-Richter ließen solche aber vor Hochlöblichem Oberamtsgerichte nicht vorlesen, und folglich mochten die Herren Assessores noch ohne Kenntniß davon seyn. Daß ich Tag und Nacht arbeitete, um die Tuch-Fabrikation mit angestrongter Mühe und Kosten in wenigen Jahren zu der Höhe zu bringen, auf welcher sie wirklich steht,

wird mit jeder meiner Mitbürger bezeugen, und die ganze Tuchmacher- Meisterschaft des Landes weißt es. Herr Jurist Zahn schrieb mir vor mehreren Jahren, daß die Ludwigsburger Tuch- Fabrik die Schule für die andere seye; das weiß ich, weil ich in dieser Schule gelernt habe, allein das kann mir nicht abgestritten werden, daß ich der erste Privatmann war, welcher eine Tuch- Fabrik im Vaterlande errichtete, und zwar mit grossen Kosten deswegen, weil ich ausser meinem Herrn Schwieger- Vater, mit dessen Genehmigung ich die Fabrik gründete, und dem seeligen Herrn Georg Zahn von Niemand unterstützt wurde, im Gegentheil lauter Gegner und Verläumder hatte, überdiß noch in Calw und der Umgegend die Leute zu diesem Geschäft erst angelernt werden mußten. Diese mehr erwähnte 30,000 fl. waren also die Aussaat, ausgesäet mit Wissen und Genehmigung meiner Frau sowohl als meines Herrn Schwieger- Vaters, und mit gleichem Wissen, sogar auf Verlangen und gegen meinen Willen sollte die Erndte Andern überlassen werden und wurde auch überlassen, bey der Nichtkenntniß der Schnitter aber unterblieb die Erndte, wie solches Stadt- und Landkundig ist. Ich hatte die Erndte von meiner Aussaat vom Herbst 1813 bis May 1815, dem unseligen Zeitpunkt des Ueberganges meines Geschäfts in die Hände der Herren Zahn und Georgii, und hätte seit selbiger Zeit jedes Jahr geerntet, wie solches mein mit den Herren Liesching und Enßlin geschlossener, durch die Herren Zahn und Georgii aber aufgelöster Vertrag,

und der Fortgang des Enßlin'schen durch mich hier gegründeten Geschäftes unwiderruflich beweist.

ad 4.

Da nun diese mir angeschuldigte Fehler und Laster in allweg die Tüchtigkeit, Kinder zu erziehen, benehmen, ich aber gegen alle diese grobe Lügen, welche man im Stolz auf den wirklichen Gott Geld und in dem daraus fließenden Uebermuth, so wie zur Beschönigung und Bemäntlung der eigenen Fehler und Laster hohnlächelnd über mich ausgestreut hat, protestire, und die Beweise, sie zu widerlegen, in Händen habe, ich auch der seitherigen Ehrenkränkungen und Mißhandlungen übersatt bin, so sehe ich mich zu der weiteren gehorsamsten Bitte veranlaßt:

daß ein Königlich Hochlöbliches Oberamtsgericht sowohl Selbst, als durch unpartheyische sachverständige Männer von der Richtigkeit meiner Beweise sich zu überzeugen und in möglichster Eile mir einen Tag dazu zu bestimmen die Güte haben möge.

ad 5.

Daß der Familien-Rath und die Verwandte meiner Frau, meinen Schwager Schill ausgenommen, sich — durch Habsucht und andere Pläne angetrieben — nicht schämen, die Asche meines seeligen Herrn Schwieger-Vaters unter dem Boden zu beschimpfen, liegt klar am Tage. Es zeugt hievon die gegen den gesunden Menschen-Verstand anstossende Auslegung des Testaments von

Seiten des Rechts: Freundes meiner Frau, und die in den Schriften desselben angeführte offenbare Unwahrheiten, welche ich stündlich widerlegen kann, und daher die weitere Bitte an Ein Königlich Hochlöbliches Oberamtsgericht stelle:

mich zum Beweis meiner Behauptung zuzulassen. Hierdurch wird sich dann ein Königlich. Hochlöbliches Oberamtsgericht zur Genüge überzeugen, daß die Behauptung „es seyen die widerrechtlichen Schritte, welche meine Frau sich gegen mich erlauben mußte, mit Genehmigung und unter sorgfältiger Berathung mit ihrem seligen Herrn Vater geschehen“ die größte Lüge ist; —

im Gegentheil werde ich darthun, daß das Testament gemacht wurde, um das Band der Liebe und der Dankbarkeit gegen den selig Verstorbenen um die ganze Familie fest zu schlingen.

Treulich aber, wo die Bande der Gesellschaft meineidig aufgelöst werden, wo nur Geld dem Menschen Werth giebt, und der Rang, den Tugend und Verdienste weihen, verachtet wird, können widerrechtliche und widernatürliche Handlungen nicht befremdend, Jedem aber, der Gefühl für Recht und wahre Ehre hat, müssen sie unbegreiflich seyn.

Betreffend sodann den Haupt: Beweggrund der Trennung meiner Frau von mir, nemlich die Sicherung meiner Kinder vor bösen Eindrücken, so schmerzt es mich, dißfalls eine Seite berühren zu müssen, welche ich so gerne gewünscht hätte, daß sie auf ewig verstummt ge-

blieben wäre; — aber des Wohles meiner Kinder wegen, so wie zur Rechtfertigung meiner Ehre, die gesetzentlich geschändet werden sollte, muß ich reden. Die von Seiten meiner Frau berührten bösen Eindrücke, woran ich Schuld seyn solle, bestehen in der gewöhnlichen Lüge des Trinkens, worüber ich ad 1.) das Nöthige bemerkt habe und mir vorbehalte,

das Mehrere bey der mir erbetteten Verhandlung offen zu erklären.

Um nun aber vorläufig den Beweis zu liefern, daß durch das Betragen meiner Frau und ihrer Umgebungen weit bössere und bleibende Eindrücke herbeigeführt werden, berühre ich unter Vorbehalt, deren nöthigenfalls mehrere der strengsten Wahrheit gemäß aufzuzählen, nur folgende:

a) die von meiner Frau in Gegenwart unserer Kinder über mich ausgestossene Schimpfworte.

b) das Romanenlesen im Bette bey gesundem Körper öfters bis Mittag 12 Uhr, und das Kartenschlagen.

c) die dadurch in der Haushaltung herbeigeführte Unordnung.

d) den Aufenthalt meiner Frau und meiner Kinder in der Nähe eines unverheuratheten Mannes, welcher, . . . . \*)

Zu übergehe mit Stillschweigen das, was meine Frau selbst längst schon hierüber mir sagte, und begnüge mich einstweilen mit Bemerkung der That = Sache, daß \*\*)

\*) War im Manuscript durchstrichen.

\*\*) War ebenfalls durchstrichen.

Ein Königlich Hochlöbliches Oberamtsgericht wird nun Selbst ermessen können, welche gegründete Besorgnisse ich des Wohles meiner Kinder wegen haben muß; — diese mehren sich noch, wenn ich die Folgen der widernatürlichen und die Sittlichkeit im höchsten Grade verletzenden Aeußerung in der von meiner Frau und dem Familien-Rath unterschriebenen Schrift des Rechts-Freundes meiner Frau ddo, 21. August 1820. überdenke. Sie lautet also:

„In gegenwärtiger Lage ist er der Gattin nach Wirklichkeit, wenn auch noch nicht ganz nach Förmlichkeit, nicht mehr der Gatte, dem Erblasser nicht mehr „der Tochtermann.“

Sollte etwa aus denen zum Nachtheil meiner Kinder abbezahlten Zwangs-Graden ein Recht zur Entschuldigung solches Frevels hergeleitet werden können!? Heißt das nicht meine Frau ermächtigt, mit einem Andern in wilder Ehe zu leben oder gar zur Hure herabzusinken? und wie sollen da meine Kinder gut erzogen werden können!!! Welcher Mann von Ehre wird einst meine Tochter heurathen oder glücklich mit ihnen leben können, wenn er erfährt und weiß, was vorgefallen ist und was nicht verschwiegen bleiben kann, da ich eben zu Verhütung ferneren Unglücks offen reden muß und durch das widerrechtliche Benehmen des Familien-Raths und der Rathgeber meiner Frau gezwungen bin, Dinge zur Sprache zu bringen, wovon ich gerne ewig geschwiegen hätte?

Eben dieses widerrechtliche Benehmen des Familienraths, wovon ich leider Beweise liefern kann, läßt mich mit Recht befürchten, daß meine Kinder ins Unglück geführt werden, denn nach allen Vorfällen zu urtheilen, kann bloß Habsucht der Grund des Benehmens der Georgiſchen Familie und der Verführung meiner Frau seyn. Daß meine Frau aus eigenem Antriebe so schlecht an mir gehandelt hat, kann und werde ich nie glauben; — wäre das viele Gute, so ich von ihr zu sagen weiß, Verstellung von ihr gewesen, so müßte sie die Verworfenste ihres Geschlechtes seyn. Zu welchen Lastern und Verbrechen, die weit mehr als Mord und Raub sind, Habsucht und Egoismus führen, ist bekannt, weil Jeder, der an dieser Krankheit leidet, die Stimme seines Gewissens damit übertäubt, daß er ja nur Gutes bezwecken wolle, (freilich nur für sich, aber mit Zernichtung vieler Nebenmenschen, worunter oft ganze Familien auf viele Geschlechter hinaus zu Grunde gerichtet werden.)

Und wer will mir widersprechen, daß meine bange Besorgniß überflüssig seye, es möchte meinen Kindern bey herannahendem mannbaren Alter mit Fleiß der Zügel gelassen werden, um meine Frau, — welche nach §. 3. 13.) des Testaments das Recht hat, wenn eines oder das andere meiner Kinder nicht einschlagen sollte, dasselbe vom Antheil am großväterlichen Vermögen ganz auszuschließen, — veranlassen zu können, oder da sie die Schande, sie seye abhängig, selbst gesteht, sie zu zwingen, dieses ihr Recht auszuüben, um der Habsucht die

Krone aufzusetzen, meine Kinder aber nebenbey in ein unabsehbares Elend, an dessen Rande sie schon stehen, zu stürzen?

Will man mir entgegenhalten, daß der Familiens Rath, der Kriegs, Vogt meiner Frau und ihre übrigen Verwandte, welche gegen den Willen des Testirers feindselig gegen mich gesinnt sind, rechtliche und solide Leute seyen, so will ich diß nicht widerstreiten, in so ferne sie zum grösseren Theil reich sind, aber das behaupte ich mit vollem Recht, daß die Zahn'sche und Georgii'sche Familie grosses Unrecht an mir und somit auch an meinen Kindern, welche ich mehr als mein Leben liebe, begangen hat und noch begeht.

Um nicht als Lügner dazustehn, muß ich Ein Königlich. Hochlöbl. Oberamts: Gericht gehorsamst bitten: bey der mir erbetteten Verhandlung mich zum Beweis meiner Behauptung zuzulassen.

Ich kann es nicht fassen, wie diese Familien, welche doch auch Kinder haben, nicht daran denken, daß ein Gott im Himmel ist, welcher nichts ungestraft läßt, und so wenig ich meinem Todtfeind ein Uebel anwünsche, so muß ich doch auf die der Frau Jurist Zahn im November 1818. gemachte Bemerkung zurückkommen, daß sie jedes Unglück, welches diese Familien trifft, es sey frühe oder spät, als an mir verschuldet anzusehen habe.

Ich fehle, wie alle Menschen, und zu der Vollkommenheit, zu welcher Herr Jurist Zahn es gebracht hat,

welcher in seinem an mich geschriebenen Brief ddo. 13. Februar 1816. sagte:

„Aber wenn Sie mich auch nicht näher kennten, so  
 „darf ich mich mit Ruhe darauf berufen, daß jeder,  
 „der meinen Namen kennt, auch weiß, daß ich ein  
 „grundehrlicher Mann bin. Ich habe mein Leben  
 „darauf verwendet, wahr und gut zu werden, und  
 „selbst meine Feinde, wenn ich deren hätte, würden  
 „mir bezeugen müssen, daß es mir gelungen ist,“  
 Kann ich es wahrlich mit dem besten Willen und der  
 größten Anstrengung nicht bringen, doch widerstreite ich  
 mit gutem Gewissen die Behauptung meiner Frau, ich  
 seye lasterhaft gewesen. Ein Königlich Hochlöbl. Ober-  
 amts-Gericht wird solches aus abschriftlich beiliegendem  
 Billet <sup>1)</sup> meiner Frau, an meinen Schwager Schill ge-

1) Lieber Schwager!

Den Einschluß Deines Brief's vom 6. diß habe ich nach Deiner  
 Vorschrift versiegelt durch Deine Marie Deiner Frau überge-  
 ben lassen. — Anliegend eine Antwort, mehr an mich als an Dich  
 gerichtet. Lebe wohl, es grüßt Dich herzlich

Dein

Dich aufrichtig liebender Schwager  
 Jacob Schill.

Calw den 12. Nov. 1820.

Inscriptio: Herrn F. Braun, im Lamm abzugeben in Tübingen.  
 frei.

Abschrift des Billets meiner Frau an meinen Schwager Schill.

Den Brief öffnete ich mir in diesem Glauben, daß Braun  
 mir Vorschläge zur Scheidung machen würde, fand aber, daß  
 ich mich sehr geirrt hatte. Daß Braun gleich oben mit ein paar

schrieben, ersehen, und daher thue ich die weitere gehorsamste Bitte:

Unwahrheiten den Anfang macht, überzeugt mich aufs neue, daß er noch immer der Alte ist, der er war, da ich das Unglück hatte, mehrere Jahre seine Gattin zu seyn. Erstens erkläre ich, daß es die größte Lüge ist, daß ich soll gesagt haben, daß ich Gott um nichts anders bitte, als daß ich Braun auch jenseits nicht wieder sehen wolle; — ich erinnere mich, daß Braun mir einmal gedroht hat, sein Geist werde mich auch jenseits verfolgen, worauf ich geantwortet habe, ich glaube nicht, daß Gott ihm so viele Macht geben werde, da er der Zerstörer meines irdischen Glücks gewesen wäre, so würde er mich nicht auch jenseits noch verfolgen dürfen. Und was die Drohungen anbelangt, die fürchte ich nicht, ich habe mir in meinem Leben keine Handlung erlaubt, die das Aug des Richters zu fürchten hätte. Ich vertraue fest auf eine höhere Hand, die die Schicksale der Menschen leitet, er, der gütige Gott, der so oft ja täglich mir Beweise seiner Gnade giebt, wird Braun's Verfolgung ein Ziel setzen; und von einer Wieder-Vereinigung kann nie keine Rede seyn. Ich habe B. verlassen, weil er ein lasterhafter Mensch war und weil das Wohl meiner I. Kinder es mir zur heiligsten Pflicht machte es zu thun, um sie vor üblen Eindrücken zu verwahren.

B. redet immer von Feinden, die ihm das Glück seines Lebens zerstört hätten, wie kann B. die Schuld auf andere Menschen laden. Wenn er seine Handlungen prüft, so muß ihm sein Gewissen sagen, daß er sein ärgster Freund von jeher war und noch ist, anstatt daß er arbeiten um vor seine eigene Existenz zu sorgen, schämt er sich nicht, von meinen Interessen anzusprechen. O Schande vor den Mann, der in der Regel Weib und Kinder verhalten soll, sich nicht schämt, nachdem er sich Handlungen erlaubt, daß ich als ehrliches Weib nicht mehr bey ihm wohnen konnte, doch noch von meinem Gelde leben will. O der Schande. B. schrieb vor einiger Zeit meiner I. Marie, daß er ihr weder Gold noch Silber hinterlassen könne, weil man ihn dessen beraubt hätte. Er hat auch seiner Tochter eine Unwahrheit geschrieben,

meiner Frau zu befehlen, daß sie die Gründe ihrer Aeußerungen angebe und beweise, denn ich lasse meine im Geld: Stolz und Wollust geschändete Ehre nicht ferner kränken und will sie hergestellt und vor ferneren Kränkungen gesichert wissen. Hat mir auch der Kopf bisweilen geschwindelt, so war das Herz nie mitschuldig. Ich berufe mich auf alle Menschen, die mich von meiner frühen Jugend an genau kennen und später kennen gelernt haben, namentlich auf den Herrn D. Med. Lohnes meinen Schulkameraden, meinen Schwager Schill, den Herrn Johann Jacob v. Zoller in Memmingen, welcher viele Monate in Italien mit mir reiste, sodann auf die Einwohner Ludwigsburgs, worunter der nunmehrige Herr Ober: Richter Dietrich in Ulm, auf meine hiesigen Mitbürger, auf den Herrn Kauffmann Efferenn und alle Bürger Tübingens, welche mich kennen gelernt haben.

Der Mensch soll sich seines Viehes erbarmen und es nicht vorsätzlich plagen, die Rathgeber meiner Frau aber, so wie nach dem Tode meines seeligen Herrn Schwieger: Vaters auch der Familien: Rath haben mich mehr ge-

---

denn wenn jeder so unvorsichtig handeln würde, wie er, könnte man leicht zum Bettler werden.

Lasse B. meinen Kindern nur nicht Schande ihr väterliches Erbtheil seyn, und ich steh davor, meine Kinder sind recht wohl damit zufrieden.

Darf ich Sie bitten, werthester H. Schwager, daß Sie B. diesen Brief mittheilen.

C. Dörtenbach.

plagt, als je der Dey von Algier seine Slaven mißhandelt hat.

Fieber, Schauer überfällt mich, wenn ich an die von Herrn Decan M. Haas im vorigen Sommer mit Verwunderung gegen mich ausgesprochenen Worte gedanke „so! Ihre Frau schickt Ihnen Ihre Kinder!“ Mit welchem Recht kann denn meine Frau mir meine Kinder verweigern? mit welchem Recht hat sie meiner Marie verbieten können, mir nach Carlruhe zu schreiben, mit welchem Recht im vorigen Sommer mir den Besuch der Kinder verweigern, und einmal den Herrn Beisser mitschicken, welcher meinen Kindern in meiner Gegenwart befahl, und welchen meine Kinder auf von mir an sie gestellte Fragen jedesmal schüchtern forschend ansahen? — — — Etwa deswegen, weil unter Vorspiegelung von Vortheilen mir mein gutes Geschäft abgenommen wurde, um dann auf dem Weg Rechtens mit dem höchsten Unrecht sagen zu können, daß ich die Mittel und die Kraft nicht besitze, Frau und Kinder erhalten zu können! ? Daß aber diese Kraft mir nicht abgeht, beweist das, was ich ad 3) bemerkte, und weißwegen ich Ein Königlich Hochlöbliches Oberamtsgericht nochmals gehorsamst bitte:

mich zur Beweis, Führung endlich einmal zuzulassen.

Ich kann mich nicht auf den Ausgang des wider natürlichen und widerrechtlichsten, jeden Menschen — von Gefühl für Recht und Billigkeit — empörenden

Processus verträgen und verschieben lassen, denn es handelt sich darum, dem durch das Privat-Interesse des Familien-Raths, unterstützt noch vielleicht durch anderwärtige Neigung meiner Frau, herbey geführten Verderben meiner unglücklichen Kinder vorzubeugen. Wenn mir die Mittel und Wege bis jetzt muthwilliger Weise entzogen wurden, für meine Kinder nach Körper und Geist sorgen zu können, so wird Ein Königlich Hochlöbliches Oberamtsgericht die hohe Gefälligkeit haben, einzusehen:

daß ich das Recht habe, nach Vorschrift des IVten Edicts um eine mündliche Verhandlung zu bitten, um welche ich nun auch wiederholt förmlich bitte, so wie um den Befehl, daß Ein Hochlöbliches Oberamtsgericht nicht wieder mit Unwahrheit hintergangen werden darf, denn bey der Verhandlung am 14ten September 1820, wo laut Extractus Protocolli dem Nichterscheinen meiner Frau Unpäßlichkeit untergeschoben wurde, war solche nach der Versicherung des Herrn Obers Justiz-Procurators Kübel, welcher sie um 8 Uhr Morgens besuchte, ganz gesund,

und es liegt im Sinne und Geiste des Edicts, daß mündliche Verhandlungen deswegen Statt finden sollen, damit der Richter sich von dem Rechte des einen oder des andern leichter überzeugen kann, und somit muthwillige, den Ruin ganzer Familien und Geschlechter herbeyführende Prozesse niederschlagen solle.

Es läßt sich mit der gesunden Menschen-Bernunft gar nicht zusammenreimen, daß, indem man mir rücksichtlich meiner Kenntnisse und meines Fleißes Gerechtigkeit widerfahren läßt, mir doch jeder Weg durch die unerlaubtesten Handlungen abgeschnitten wird, etwas zu verdienen, um somit die sich vorgesteckte Ehren-Beraubung und deren Folgen, worunter die schamlose Erzwingung der Ehescheidung die erste seyn würde, auf dem Weg Rechtens mit dem höchsten Unrecht herbezuführen zu können. Es zeugt hievon die Unterredung, welche Herr Director von Georgii mit meinem Rechts-Freunde im Spätjahr vorigen Jahrs hatte, und in welcher Herr Director mir jedes Gefühl für Ehre abgesprochen zu haben scheint, denn — abgesehen davon, daß bloß durch meine Vermittlung mein Schwager Georgii (von dessen Herrn Vater ich mehrere Brief-Brückstücke aufweisen kann, woraus hervorgeht, daß meine Aussage richtig ist) im Besitze seiner Frau und ihres Vermögens ist, ich also auf Dank Anspruch zu machen hätte — hätte ich von einem Manne von Ehre nie das Unsinnen erwartet, daß ich mich um eine Summe Geldes scheiden lassen und somit die Ehre meiner Frau, so wie die meinige, öffentlich auf die ganze Lebensdauer schänden solle. Meine Frau, obgleich ich sie herzlich liebe, kann, da ich jeden Zwang hasse, jeden Augenblick geschieden werden, wenn sie ihr Glück in der richterlich ausgesprochenen Trennung von mir zu finden glaubt,

(wie ich solches schon unter'm 2ten July 1817 in einem Brief an Herrn Feker und Herrn Feuerlein erklärte), aber ohne Geld, denn ich habe keine Hure, sondern ein gesetzlich angetrautes Weib, das ich nicht um Geld verkaufe. Zuvor aber verlange ich das Wohl meiner Kinder nach meinem Willen fest gesichert, und die mir nach dem Willen meines seligen Herrn Schwieger-Vaters aus seinem Vermögen auf Lebzeiten gebührende Substanz, denn aus Nichts kann ich nicht Etwas machen, während die Herren Zahn und Georgii und die übrigen Herren Tuchfabrikanten aus Etwas Nichts machten. Auch ist es Weltbekannt, daß bey wirklicher Zeit ohne Geld nichts für einen Kaufmann zu machen ist, (hauptsächlich, wenn, wie es bey mir der Fall ist, allem aufgeboden worden ist, Ehre und Credit abzuschneiden) und zu dienen habe ich nicht nöthig, da das Testament in dieser Hinsicht ganz anders lautet.

Mein Bruder in Karlsruhe hat keine Verpflichtung auf sich, für mich zu sorgen, und wie ich in meiner Schrift vom 24sten November 1820, welche Herr Obere Richter nicht vorlesen ließen, bemerkt habe, so bin ich in der vorliegenden Lage auffer Stand, mit irgend etwas Anderem, als mit der Verfolgung meines Rechtes, welches auf die widerrechtlichste und unverantwortlichste Weise mir strittig gemacht wird, mich zu befassen.

Ich mache auch Ein Hochlöbliches Oberamts-Gericht für alle mir erwachsene und noch erwachsende Schäden tenent.

Auf einen Brief meines Bruders in Carlruhe, geschrieben an meinen Schwager Georgii im August 1819, ertheilte der Familien-Rath eine Antwort, welche die beabsichtigte Verderbung meiner deutlich und unverkennbar erklärt, (es entsteht mir dadurch ein Schaden von 9 fl. 50 kr. per Tag), eben so zeugt hievon ein Brief, welchen Herr Consulent Dr. Feger in Stuttgart mir sub 27sten Juni 1820 schrieb, worunter er unter anderm mir anzeigt, daß der Familien-Rath seine unabänderliche Beschlüsse schon gefaßt habe. Was können nun diß für Beschlüsse seyn, als solche, welche das Verderben meiner und meiner Kinder bezwecken, und nur durch unersättliche Habsucht herbeigeführt wurden! Welches Recht hat denn der Familien-Rath auf meine Frau und meine Kinder? — Wahrlich keines, als welches er widerrechtlicher Weise sich anmaßt, und ich für meine Person bin durchaus unabhängig vom Familien-Rath.

Einen weiteren sichern Beweis meiner Behauptung, es seye nach vorgesteckten Plänen auf meinen Ruin losgearbeitet worden, liefert die im Herbst vorigen Jahrs von meinem Freunde, Apotheker Epting, gegen mich bey einer zwischen uns Statt gehaltenen Unterredung gethane Aeußerung:

„Deine Feinde wollen Dir einen langwierigen Proceß auf den Hals laden, und Dich zur Verzweiflung bringen, denn du hast es mit mächtigen Feinden zu thun.“

(Das erkläre ich mir so, sie wollen mich zwingen, um jeden Preis das Jawort zur Scheidung zu geben, und

mich von Calw wegbringen, aus Furcht, es möchten Thatsachen laut werden, welche keine Ehre zur Folge haben.)

Auf meine Gegenbemerkung, daß mir das unbestreitbarste Recht zur Seite stehe, und ich solches nöthigenfalls vor dem Throne Seiner Majestät geltend zu machen wissen werde, erwiederte Epting, daß Se. Majestät der König Sich um solche Dinge nichts annehme, indem Höchst Sie alles Höchstdero Collegien überlassen. Diß kann ich nun aber nicht glauben, denn unser König will das Recht des Niedern wie des Hohen gehandhabt wissen, und es würde böß mit uns Allen aussehn, wenn der Reiche nach freier Willkühr den Armen ungestraft und ungeahndet unterdrücken und mißhandeln dürfte, wie er wollte; — überdiß ist der Weg zum Throne jedem Württemberger, dem sein Recht verweigert wird, durch die Verfassung zugesichert, und unser König war noch nie wortbrüchig.

Einem Königlich Hochlöblichen Oberamts-Gericht habe ich nun gezeigt, wie übel berathen bey der ohne erwiesenen Grund anhaltenden Unversöhnlichkeit meiner Frau meine unglücklichen Kinder in ihrer wirklichen Umgebung sind, und daher erlaube ich mir die so dringende als gehorsamste Bitte:

meine Frau davon in Kenntniß zu setzen, und ihr hochgefälligst aufzugeben, die Kleidungsstücke u. meiner Kinder so in Bereitschaft zu halten, daß diese jeden Tag zur Abreise gerüstet sind.

Das Institut, in welches ich will, daß sie kommen sollen, (vorausgesetzt, daß ich sie nicht täglich zum Unterricht wenigstens zwey Stunden um mich haben kann, und meinen schon so häufig des Wohles meiner Kinder wegen gemachten Sühne-Vorschlägen auch jetzt noch kein Gehör von Seiten meiner Frau gegeben werden dürfte), behalte ich mir vor, Einem Hochlöblichen Oberamts-Gericht anzuzeigen.

Schließlich erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß ich alle in dieser Sache Statt gehabten Verhandlungen dem Urtheile des ganzen Publikums durch den Druck unterwerfen werde, falls noch länger gezögert wird, mir mein Recht angedeihen zu lassen.

Mit vollkommenster Ehrerbietung beharrend

Königlich Hochlöblichen Oberamts-Gerichts

Calw den 29sten May 1821.

gehorsamster

F. Braun.